

Fallgruppe **kommunale Gebietskörperschaften** als Instandsetzungspflichtige

Unterlagen für die Zumutbarkeitsprüfung

Entsprechend Nr. 2.2.3 Satz 2 der Bekanntmachung zum Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem BayDSchG vom 01.03.2021 Az. K5133.0/49/30 informiert die Untere Denkmalschutzbehörde die Instandsetzungspflichtigen gem. Art. 4 Abs. 1 BayDSchG über die nachfolgend genannten Unterlagen, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu übersenden sind:

- a) Darstellung des vorgesehenen Eigenanteils, der Gesamtkosten sowie der – unverbindlich ins Auge gefassten – Unterstützung aus dem Entschädigungsfonds
- b) Darstellung der vorgesehenen Finanzierung des Eigenanteils (z.B. Kreditaufnahme, Rücklagen) und der sich daraus ergebenden Belastungen
- c) Im Falle der Bestellung eines Erbbaurechts: Erbbaurechts-Vertrag
- d) Ergebnisse der letzten 3 Jahresrechnungen bzw. -abschlüsse (für jedes der drei Jahre ist ein gesondertes Muster 2 a (Kameralistik) bzw. Muster 2 b (Doppik) zu Art. 44 BayHO vorzulegen)
- e) Würdigung der derzeitigen sowie – nach Abschluss der Maßnahme – voraussichtlichen künftigen Haushaltssituation (freie Finanzspanne, Rücklagen, Schlüsselzuweisungen, Steuerkraft, Pro-Kopf-Verschuldung, anstehende weitere Investitionen) durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf der Grundlage der unter a) genannten Zahlen
- f) Ausführungen zur derzeitigen und künftigen Nutzung des Baudenkmals (inkl. Ausführungen zu Refinanzierungsmöglichkeiten wie Miet-/Pachteinnahmen, Eintrittsgeldern, betriebswirtschaftlichen Gewinnen)

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst behält sich im Einzelfall vor, weitere für die Zumutbarkeitsprüfung erforderliche Unterlagen nachzufordern.